



Europäische Akademie für biopsychosoziale Gesundheit, Naturtherapien und Kreativitätsförderung

Staatlich anerkannte Einrichtung der beruflichen Bildung

Prüfungsordnung "Integrativ-intermediale Musiktherapie" (IIMT) an der EAG

Inhalt

1	Zulassungsbedingungen und Zulassungsverfahren.....	2
1.1	Die Grundstufe IIMT.....	2
1.2	Formale Zulassungsbedingungen für die Langzeitweiterbildung.....	2
1.3	Persönliche Eignung.....	3
1.4	Zulassungsverfahren.....	4
1.4.1	Bewerbung.....	4
1.4.2	Zulassungsinterview vor Weiterbildungsbeginn.....	4
1.4.3	Vertragsabschluss.....	5
2	Evaluationen im Verlauf der Weiterbildung.....	5
3	Fortlaufende Fortbildung im künstlerischen Bereich.....	8
4	Abschluss der Weiterbildung und Graduierung IIMT.....	9
4.1	Graduierungsarbeit.....	9
4.2	Behandlungsjournal.....	10
4.3	Zulassung zur Graduierung.....	10
4.4	Ablehnung des Graduierungsersuchens.....	11
4.5	Abschlusskolloquium.....	11
4.6	Graduierung zum/zur "Therapeut*in für klinische Musiktherapie".....	12
	Anlage 1: Zulassungsprüfung ohne Hochschulreife.....	13
	Anlage 2: Zulassungsprüfung ohne geeigneten Vorberuf.....	14
	Anlage 3: Kurzleitfaden Behandlungsjournal.....	15

Die nachfolgend aufgeführten Inhalte der Prüfungsordnung stimmen überein mit den Ausführungen im Curriculum der Weiterbildung IIMT (9. Auflage 2025).

1 Zulassungsbedingungen und Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu der von der Deutschen Musiktherapeutischen Gesellschaft (DMtG) anerkannten Weiterbildung in Integrativ-Intermedialer Musiktherapie (IIMT) ist an bestimmte formale Voraussetzungen gebunden. Das Verhältnis zwischen EAG und dem/der Weiterbildungskandidat*in ist vertraglich geregelt. Die Weiterbildung IIMT gliedert sich in die beiden Weiterbildungsabschnitte des Kompakt-Curriculums (KC)/Grundstufe sowie der Langzeitweiterbildung IIMT (Mittelstufe, Oberstufe, Graduierung).

1.1 Die Grundstufe IIMT

Interessierte absolvieren kostenfreies, individuelles Beratungsgespräch, in dem die Erwartungshaltungen der Interessent*innen mit den Weiterbildungszielen des Instituts abgeglichen wird. Explizit wird in diesem Beratungsgespräch auf die Zulassungsbedingungen für die Langzeitweiterbildung IIMT verwiesen.

Zunächst absolvieren Interessent*innen an der Langzeitweiterbildung das Kompakt-Curriculum (KC) IIMT. Nach erfolgreicher Teilnahme bewerben sie sich dann um einen Platz in der Langzeitweiterbildung IIMT.

1.2 Formale Zulassungsbedingungen für die Langzeitweiterbildung

Zur Langzeitweiterbildung zugelassen werden kann, wer

- a. den formalen Schulabschluss einer Fachhochschulreife oder Allgemeinen Hochschulreife erlangt hat;
- b. mindestens 24 Jahre alt ist;
- c. ein Studium der Musikpädagogik, Psychologie, Medizin, Pädagogik, Sonderpädagogik, Musik, Rhythmik, Musikwissenschaft, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit absolviert hat oder einen heilkundlichen Beruf (Krankenpflege, Ergotherapie, Logopädie o.a.) abgeschlossen hat und über eine mindestens zwölfmonatige berufliche Praxis (in Vollzeit) im klinischen, pädagogischen oder sozialen Bereich verfügt;
- d. als Gastteilnehmer*in ein Studium mit angestrebtem Hochschulabschluss in einem der unter c. aufgeführten Fächern aufgenommen aber noch nicht abgeschlossen hat, wobei sowohl das Zertifikat des KC als auch die Graduierung der Langzeitweiterbildung erst bei Nachweis des abgeschlossenen Studiums ausgehändigt wird;
- f. wer als Quereinsteiger*in eine Ausnahmeregelung anstrebt:

Innerhalb von Einzelfallprüfung werden Ausnahmeregelungen und zu erbringende Angleichungsleistungen sowie Zusatzprüfungen vereinbart. Die Entscheidung über Aufnahme sowie Art und Umfang der mit einer Ausnahmeregelung verbundenen Leistungen obliegt der Institutsleitung. Als Quereinsteiger gilt, wer

f.1 einen anderen Schulabschluss als unter a. vorgesehen vorlegt. In diesem Fall absolvieren Bewerber*innen die Zulassungsprüfung A (siehe Anlage 1 der Prüfungsordnung);

f.2 aus anderen als den unter c. aufgeführten Berufsfeldern kommt. In diesem Fall absolvieren Bewerber*innen die Zulassungsprüfung B (siehe Anlage 2 der Prüfungsordnung).

f.3 bereits an einem anderen Institut Anteile einer musiktherapeutischen Weiterbildung absolviert und den Antrag auf Anrechnung bereits absolvierter Leistungen stellt. Ein solcher Antrag kann sich lediglich auf die Leistungen im Kompakt-Curriculum (KC) beziehen (4 Seminare à 32 h). Wird eine Anrechnung nach Einzelfallprüfung gewährt, so verpflichtet sich der/die Bewerber*in zur Teilnahme an dem „Angleichungsseminar Integrativ-intermediale Musiktherapie“, in dem die Grundlagen des Integrativen Verfahrens für die IIMT vermittelt werden. Das Angleichungsseminar findet an 4 einzelnen Tagen mit jeweils à 8 Unterrichtsstunden statt.

Das erfolgreich absolvierte Kompakt-Curriculum bzw. das Angleichungsseminar, sowie der Nachweis der erfüllten Zulassungsbedingungen eröffnet den Weg zum Zulassungsinterview (siehe Punkt 2.3.2), das wiederum die letzte Voraussetzung für eine Aufnahme in die Langzeitweiterbildung IIMT bildet.

1.3 Persönliche Eignung

Die Langzeitweiterbildung IIMT erfordert von den Kandidat*innen eine Reihe von persönlichen Eigenschaften, die die Voraussetzung für die therapeutische Arbeit an sich selbst im Rahmen der Weiterbildung und für die spätere therapeutische Arbeit mit Menschen darstellen. Gefordert sind physische und psychische Belastbarkeit, Konfliktbewusstsein und Selbstreflexion, Rollenflexibilität, soziales Differenzierungsvermögen, Frustrationstoleranz, die Fähigkeit, mit Aggressionen oder Schwerefällen umzugehen, die Regulationsfähigkeit von Nähe und Distanz, die Motivation zur Arbeit an sich selbst sowie die Bereitschaft einer intensiven Auseinandersetzung mit theoretischen Konzepten.

Eine ausreichend breite musikalische Vorbildung in Form von instrumentalen bzw. improvisatorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist Vorbedingung beim Eintritt in den Weiterbildungskontext. Entscheidend ist indes nicht eine virtuose Spieltechnik, sondern die musikalische und kommunikative Sensibilität.

1.4 Zulassungsverfahren

Liegen die formalen Voraussetzungen für einen Eintritt in die Langzeitweiterbildung IIMT vor, kann das Zulassungsverfahren eröffnet werden.

1.4.1 Bewerbung

Bewerber*innen senden folgende Unterlagen an die Verwaltung der EAG:

- formloser Lebenslauf mit Lichtbild (auch Fotokopie);
- Urkunden zu Schulabschluss, Berufs-bzw. Studienabschluss;
- Unterlagen zur formalen musikalischen Bildung;
- kurze Darstellung der Motivation und Erwartung an die Fortbildung in schriftlicher Form.

Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit erhält der/die Bewerber*in Informationen zur Organisation eines Zulassungsinterviews bei einem/einer Lehrtherapeut*in, bei dem es zur Einschätzung der persönlichen Eignung des/der Bewerber*in kommt.

1.4.2 Zulassungsinterview vor Weiterbildungsbeginn

Das Zulassungsinterview (mind. 60 min.) wird von einem Lehrtherapeuten/einer Lehrtherapeutin bzw. Lehrbeauftragten der EAG im Einzelkontakt durchgeführt und dient dazu, ein Bild von der Persönlichkeit des/der Bewerber*in, seiner/ihrer Bewusstheit für biografische Einflüsse, Belastbarkeit, Empathie- und Introspektionsfähigkeit zu gewinnen.

Die musikalische Eignung der Interessent*innen an der Langzeitweiterbildung IIMT wird im Verlauf der vier Seminare des Kompakt-Curriculums (KC) festgestellt. In einer Abschlussevaluation geben die leitenden Lehrtherapeut*innen des KCs eine Stellungnahme ab. Die Zulassung zur Langzeitweiterbildung kann mit Auflagen verbunden werden, deren Erfüllung bis zum Ende der Weiterbildung nachgewiesen werden muss (z. B. Erweiterung der musikalischen Kompetenzen und Performanzen durch Nachschulungen außerhalb des Weiterbildungskontextes auf eigene Kosten).

Wird ein Bewerber/eine Bewerberin nicht aufgenommen, so wird die Begründung transparent gemacht. Im Falle der Ablehnung kann auf Antrag des/der Bewerbenden ein zusätzliches Interview bei einem/einer weiteren Lehrtherapeut*in oder Lehrbeauftragten durchgeführt werden. Die Entscheidungsfindung bei unklarer Lage obliegt der Institutsleitung.

1.4.3 Vertragsabschluss

Nach erfolgreich absolvierten Zulassungsinterview erhält der/die Bewerber*in ein entsprechendes Formular, das bei der Verwaltung der EAG eingereicht wird.

Der/die Weiterbildungskandidat*in erhält dann einen Platz in einer neu beginnenden, fortlaufenden Langzeit-Weiterbildungsgruppe und schließt mit der EAG einen Weiterbildungsvertrag.

Sollten im Verlauf der Weiterbildung grundsätzliche Zulassungsvoraussetzungen entfallen, so dass das Erreichen des Weiterbildungszieles nicht gewährleistet erscheint, kann das Weiterbildungsverhältnis durch Entscheidung des Leitungsgremiums des Instituts unterbrochen oder aufgehoben werden, der geschlossene Weiterbildungsvertrag wird dann aufgehoben.

2 Evaluationen im Verlauf der Weiterbildung

Evaluation nach der Grundstufe/KC

Die Ziele des KCs sind erreicht, wenn der/die Absolvent*in in der Lage ist,

- differenziertes Feedback zu geben;
- emotionales Erleben verbal und musikalisch auszudrücken;
- Direktheit, Offenheit und Wärme in den Interaktionen in der Gruppe zu zeigen;
- sich in musikalischen Interaktionsspielen und in der musikalischen Selbstäußerung flexibel und spontan auszudrücken;
- Musikinstrumente im Rahmen von improvisatorischen Aufgabestellungen und Ensemblespielen einsetzen zu können;
- Inhalte aus dem allgemeinen Theorieprogramm der Integrativen Therapie und der Integrativ-intermedialen Musiktherapie zu erfassen.

Die Evaluation findet auf Basis von Selbstreflexion, Gruppenaustausch und Rückmeldung seitens der Gruppenleitung statt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Grundstufe/KC und der Belegung von zwei weiteren Seminaren aus dem Programm der Mittelstufe (1. Theorie 1; 2. Psychopathologie) erhalten Teilnehmende ein Zertifikat als „Fachkraft für musikbasierte integrativ-intermediale Interventionen im agogischen Setting“.

Referate/Fachvortrag in der Mittelstufe

Während der Seminare in der Mittel- und Oberstufe halten die TN je einen Fachvortrag von 30 min Dauer mit anschließender Gruppendiskussion. Zudem

bereiten sie ein Handout über ihr Thema vor, das nach den Kriterien wissenschaftlicher Arbeit erstellt ist. Als weitere Form des Leistungsnachweises kann auch ein Fachreferat statt eines Vortrags angefertigt werden. Beide Formen können ggf. in den Netjournals der EAG veröffentlicht werden. Das vom Prüfungsausschuss akzeptierte Manuskript des Referates/Fachvortrags wird nach Beendigung der Oberstufe mit den Graduierungsunterlagen beim Prüfungsausschuss eingereicht.

Zwischenprüfung in der Mittelstufe

Zum Abschluss der Mittelstufe findet außerhalb der Weiterbildungsgruppe eine Zwischenprüfung statt.

Hier weisen der/die Weiterbildungskandidat*in eingehende Kenntnisse der theoretischen und methodischen Grundlagen der Integrativen Therapie (IT) und Integrativ-intermedialen Musiktherapie (IIMT), ihrer Konzepte sowie des im allgemeinen Theorieprogramm vermittelten Wissens nach.

Die Zwischenprüfung ist öffentlich und wird als Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu vier Kandidat*innen) von einem/einer Beauftragten des Weiterbildungsausschusses und einem/einer Beisitzer*in durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt bis 3 Kandidat*innen 45 Minuten, bei 4 Kandidat*innen 60 Minuten. Das Ergebnis kann lauten "bestanden" oder "nicht bestanden". Bei dieser Entscheidung hat der/die Beisitzer*in volles Stimmrecht. Wurde die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie nach einer von den Prüfenden festgesetzten Frist, frühestens aber nach drei Monaten, wiederholt werden. Falls angezeigt, können die Prüfenden besondere Auflagen machen. Gegen die Entscheidung der Prüfenden kann über die Vertretung der Weiterbildungskandidat*innen innerhalb eines Monats beim Prüfungsausschuss Einspruch eingelegt werden. Der/die Weiterbildungskandidat*in erhält nach bestandener Fachprüfung ein Zertifikat.

Evaluation der Mittelstufe

Zum Abschluss der Mittelstufe findet eine Einschätzung statt, ob der/die Weiterbildungskandidat*in jene persönlichen und professionellen Kompetenzen und Performanzen erworben hat, die für die Fortsetzung der Weiterbildung in der Oberstufe (Behandlungsstufe) führen. Hierfür werden sowohl eine Selbsteinschätzung des/der Weiterbildungskandidat*in, eine Einschätzung durch den/die Lehrtherapeut*in der Weiterbildungsgruppe sowie die Einschätzung der Weiterbildungsgruppe erhoben.

Notwendig zum Eintritt in die Oberstufe (Behandlungsstufe) ist neben einer positiven Selbsteinschätzung des/der Weiterbildungskandidat*in auch die befürwortende Stellungnahme der Gruppenleitung sowie eine mehrheitlich positive Rückmeldung der Gruppe.

Die Ziele der Mittelstufe sind erreicht, wenn der/die Weiterbildungskandidat*in

- über ein angemessenes Problembewusstsein bezogen auf die eigene Person verfügt;
- eigene Mechanismen und Verhaltensmuster kennt und mit ihnen umgehen kann;
- Prozesse in der Gruppe erkennen und beschreiben kann;
- musiktherapeutische Prozesse erkennen und beschreiben kann;
- den Prozess eines musiktherapeutischen Sitzungsverlaufes erkennen, verfolgen und beschreiben kann;
- die Techniken der musiktherapeutischen Einzel- und Gruppenarbeit beherrscht;
- in der Lage ist, gruppenmusiktherapiezentrierte Sitzungen zu leiten;
- die theoretischen Grundlagen Integrative-intermedialen Musiktherapie (IIMT) beherrscht;
- über eingehende Kenntnisse des speziellen Theorieprogramms verfügt.

Eintritt in die Oberstufe/Behandlungsstufe

Die bestandene Fachprüfung ist ebenso wie eine positive Einschätzung zum Entwicklungsweg des/der Weiterbildungskandidat*in Voraussetzung für die Zulassung zur Oberstufe.

Die letzte Entscheidung liegt bei der Instituts- und Fachbereichsleitung.

Ein Platz in einer fortlaufenden Supervisionsgruppe oder bei einem/einer Kontrolltherapeut*in ist Voraussetzung für den Beginn selbstständiger musiktherapeutischer Behandlungen unter Supervision bzw. Kontrollanalyse.

Evaluation der Oberstufe

Die Ziele der Oberstufe sind erreicht, wenn der/die Weiterbildungskandidat*in in der Lage ist

- die Situationen von Gruppen- und Einzelklient*innen bzw. -patient*innen diagnostisch sicher zu erfassen und die Indikation für Musiktherapie stellen zu können;
- geeignete Problemlösungsstrategien zu entwickeln und die vielfältigen Interventionsmöglichkeiten in der Integrativ-intermedialen Musiktherapie indikationsgerecht und kreativ einzusetzen;
- die Dynamik der Fokal-, Kurzzeit- und Langzeittherapien in der musiktherapeutischen Einzel- und Gruppenarbeit auf allen Ebenen der therapeutischen Tiefung zu handhaben;
- therapeutische Interventionen und Strategien theoretisch zu begründen;
- die Eigenproblematik so zu handhaben, dass sie den einzel- und gruppenmusiktherapeutischen Prozess nicht beeinträchtigt;
- mit Widerstand, Übertragung und Gegenübertragung umzugehen und die therapeutische Haltung des partiellen Engagements zu beherrschen.

Mit Abschluss der Oberstufe wird jeweils von den Lehrtherapeut*innen, die die Kontrollanalyse/-stunden und die Supervisionsgruppe durchgeführt haben, eine Stellungnahme erstellt, die über die Zulassung der/des Weiterbildungskandidat*in zur Graduierung an der EAG entscheidet. Dem/der Weiterbildungskandidat*in wird die Stellungnahme ausgehändigt und von dieser/dieser mit allen Studienunterlagen zur Graduierung eingereicht.

3 Fortlaufende Fortbildung im künstlerischen Bereich

Es wird vorausgesetzt, dass die Weiterbildungskandidat*innen sich regelmäßig und kontinuierlich entsprechend ihrer musikalischen Bedürfnisse, Interessen und ihrer Defizite im künstlerisch-instrumentalen Bereich auch außerhalb des Weiterbildungsprogramms fortbilden. Angehende Musiktherapeut*innen sollten nicht nur ein Hauptinstrument beherrschen, sondern auch andere Instrumente, die in der späteren musiktherapeutischen Praxis bedeutsam werden können, so erlernen, dass sie in therapeutischen Prozessen wirksam eingesetzt werden können. Verschiedene Formen und Stile der instrumentalen Improvisation müssen beherrscht werden, was eine gründliche Auseinandersetzung mit Harmonielehre, Rhythmusschulung, Arrangement etc. erfordert.

Innerhalb des Curriculums werden während der gesamten Weiterbildung mind. 100 Stunden an musikpraktischen und musiktheoretischen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt (Geschichte der Musik; Musiktheorie; Rhythmusübungen; Stimmbildung; Aneignung einer Liederauswahl und Liedbegleitung; Lieder komponieren, anleiten, gestalten; Übungen in der Peer-Group; Anleitung von musikalisch-musiktherapeutischen Prozessen).

Die fortschreitenden Kenntnisse werden innerhalb der Weiterbildung in Zwischenevaluationen beurteilt. Auf Defizite wird hingewiesen, eine vertiefende Auseinandersetzung muss daraufhin stattfinden (Privatunterricht, Kurse etc.) Gegebenenfalls ist also ein Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des privaten Musik- und Instrumentallehrers bzw. einer Musikinstitution zu erbringen.

Am Ende der Ausbildung müssen die musikpraktischen und musiktherapeutischen Kenntnisse und Fertigkeiten erkennbar sein. Eine explizite Prüfung findet nur statt, wenn der Kandidat/die Kandidat*in unzureichende Fertigkeiten hatte.

4 Abschluss der Weiterbildung und Graduierung IIMT

4.1 Graduierungsarbeit

Die Graduierungsarbeit ist ein eigenständiger Beitrag aus dem Bereich Integrativ-intermedialer Musiktherapie bzw. klinischer Musiktherapie, der nach Kriterien der wissenschaftlichen Arbeit erstellt wurde. Der Umfang der Arbeit beträgt mindestens 40 Seiten. Die Graduierungsarbeit soll dokumentieren, dass der/die Weiterbildungskandidat*in sich in Theorie und Praxis mit den Methoden der IIMT intensiv auseinandergesetzt hat.

Die Graduierungsarbeit muss nach den formalen Vorgaben der EAG angefertigt sein und spätestens 1 ½ Jahre nach Beendigung der Präsenzzeiten in der Weiterbildung beendet sein. Zur Orientierung zu den formalen Kriterien hat die EAG eine verbindliche „Anleitung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Graduierungsarbeiten und Behandlungsjournalen sowie zur Gestaltung von Leistungsnachweisen“ erstellt, die den Weiterbildungskandidat*innen über die Verwaltung der EAG in der jeweils aktuellen Überarbeitung zur Verfügung gestellt wird.

Vor Beginn der Arbeit an der Graduierungsarbeit wird im 3. Weiterbildungsjahr dem Prüfungsausschuss das Thema, ein Exposé, eine Gliederung und eine Übersicht über relevante Literatur (Search zum Thema) vorgelegt (Übermittlung des Exposés an das Sekretariat der wissenschaftlichen Leitung). Nach Begutachtung des Exposés und ggf. Aufnahme von Verbesserungshinweisen kann mit der Verschriftlichung der Arbeit begonnen werden.

Die fertiggestellte Arbeit wird wie das Exposé an das Sekretariat der wissenschaftlichen Leitung in elektronischer Form gesendet. Die Arbeit wird innerhalb von drei Monaten von zwei Beauftragten des Ausschusses beurteilt. Die Beurteilung kann lauten: "angenommen". „angenommen mit Auflage“ oder "abgelehnt". Im Falle von Auflagen oder einer Ablehnung werden die Gründe mitgeteilt und Vorschläge für eine Neuanfertigung bzw. Überarbeitung gemacht. Die Annahme der Arbeit kann mit der Auflage einer Überarbeitung für die Veröffentlichung einhergehen. Ist ein/eine Weiterbildungskandidat*in im Falle einer Ablehnung der eingereichten Arbeit mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann er/sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Prüfungsausschuss Einspruch einlegen. Die Arbeit wird dann von einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers des Instituts nochmals gelesen und beurteilt. Aufgrund der damit vorliegenden vier Stellungnahmen fällt der Prüfungsausschuss eine endgültige Entscheidung.

Die Graduierungsarbeit muss so abgefasst sein, dass sie als Buch, Broschüre oder Artikel in einer einschlägigen Fachzeitschrift oder in einem der Internetzeitschriften der EAG veröffentlicht werden kann. Die Rechte der Graduierungsarbeiten gehen an die EAG über. Eine abweichende Regelung hiervon bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Ort der Veröffentlichung einer Graduierungsarbeit muss

mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt werden. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, Graduierungsarbeiten in der Internetzeitschrift der EAG zu publizieren. In der Veröffentlichung muss vermerkt sein "Aus der Europäischen Akademie für psychosoziale Gesundheit", Hückeswagen (Leitung: Angabe der jeweiligen Leitung). Von einer andernorts getätigten Veröffentlichung der Graduierungsarbeit muss 1 gedrucktes Exemplar + CD abgegeben werden.

Das Manuskript zur Veröffentlichung in der Internetzeitschrift der EAG muss in reproduktionsfähiger Vorlage und auf CD-Rom in Word-Format nach den Richtlinien zur Erstellung eines Manuskriptes abgegeben werden. Diese sind verpflichtend und einzuhalten, um nachträgliche Korrekturen zu vermeiden. Zahlreiche Beispiele für Graduierungsarbeiten sind im Internet zu finden (online, <https://www.fpipublikationen.de/graduierungsarbeiten>) oder in der Internetzeitschrift ‚Polyloge‘ und ‚Supervision‘ (online, <https://www.fpipublikationen.de/materialien>).

4.2 Behandlungsjournal

Weiterbildungskandidat*innen haben für die Graduierung des Weiteren einen Behandlungsbericht über eine durchgeführte Therapie zu erstellen in Form eines standardisierten Behandlungsjournals. Es soll das Procedere und der Verlauf der Behandlung vom Erstkontakt bis zum Abschluss, bzw. bis zu einem definierten Zeitpunkt in der Behandlung unter Darstellung der Behandlungsstrategien, Heilfaktoren, Methoden, Techniken usw. dokumentiert werden, möglichst supervisionsbegleitet. Die Zustimmung von Patient*innen zu der Dokumentation und ihrer Weitergabe an die Gutachter und für das Archiv der Journale ist vorab einzuholen. Ungeachtet dieser Zustimmung ist der Bericht sorgfältig zu anonymisieren. Auch dem Behandlungsjournal wird eine Selbstständigkeitserklärung beigefügt. Der Behandlungsbericht wird von zwei Gutachter*innen beurteilt. Im Falle einer Beanstandung muss er innerhalb von drei Monaten überarbeitet werden. Er wird im „Archiv der Behandlungsjournale“ passwortgeschützt für Ausbildungszwecke aufbewahrt (ggf. auch in elektronischer Form).

4.3 Zulassung zur Graduierung

Hat ein/eine Weiterbildungskandidat*in alle vorgeschriebenen Teile der Weiterbildung durchlaufen, so kann er/sie die Zulassung zur Graduierung beim Prüfungsausschuss des FPI beantragen. Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Studienbuch mit den testierten Weiterbildungsteilen (Lehranalyse/Lehrtherapie, Seminare, Praktika, etc.);
- Zwei Gutachten (des/der Supervisor*in und des/der Kontrolltherapeut*in);
- erfolgreich abgelegte Fachprüfung (Zwischenprüfung);

- Nachweis eines schriftlichen Fachvortrags bzw. eines Fachreferats;
- ggf. zusätzlicher Nachweis über musikpraktische Fähigkeiten (sofern als Auflage erteilt);
- Nachweis über die kontrollierten Therapiesitzungen;
- Graduierungsarbeit;
- Behandlungsbericht/Behandlungsjournal über eine eigenständig durchgeführte Therapie.

Die eingereichten Unterlagen werden von der wissenschaftlichen Leitung und Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgesehen. Neben der Prüfung der formalen Bedingungen, die für die Graduierung erforderlich sind, hat der Prüfungsausschuss für die Zulassung die persönliche Entwicklung und Reife des Kandidaten zu berücksichtigen. Hier kommt den Gutachten der Supervisor*innen und Kontrollanalytiker*innen besondere Bedeutung zu. Die Zulassung zur Graduierung setzt nicht nur das Beherrschen bestimmter Techniken und die Kenntnis theoretischer Zusammenhänge voraus, sondern persönliche Reife und Integrität.

Ist der/die Weiterbildungskandidat*in zur Abschlussprüfung zugelassen, wird die Abschlussprüfung/das Kolloquium innerhalb von 3 Monaten durchgeführt und der genaue Termin dem/der Teilnehmer*in 4 Wochen vorher bekanntgegeben.

4.4 Ablehnung des Graduierungsersuchens

Lehnt der Prüfungsausschuss aus letzterem Grund (persönliche Entwicklung und Reife) die Zulassung ab, erteilt er dem/der Weiterbildungskandidat*in Auflagen, die geeignet erscheinen, ihn/sie das Bildungsziel erreichen zu lassen. Hat der/die Weiterbildungskandidat*in die Auflagen erfüllt, muss er/sie beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Graduierung zugelassen werden.

4.5 Abschlusskolloquium

Im Abschlusskolloquium werden die theoretischen und methodischen Konzepte des integrativ-intermedialen musiktherapeutischen Ansatzes diskutiert. Das Kolloquium im Gruppensetting mit max. 4 Teilnehmenden wird von mindestens zwei Beauftragten des Weiterbildungsausschusses abgehalten. Die Prüfungsdauer beträgt bis 3 Kandidat*innen 45 Minuten, bei 4 Kandidat*innen 60 Minuten. Das Prüfungsergebnis, das sofort mitgeteilt wird, kann lauten: "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Im letzteren Fall kann das Kolloquium frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Prüfenden können für die Wiederholung ggf. Auflagen machen. Gegen die Entscheidung der Prüfenden kann der/die Weiterbildungskandidat*in innerhalb eines Monats über die Vertretung der WeiterbildungskandidatInnen Einspruch einlegen.

Die mündliche Prüfung wird protokolliert und durch Unterschrift der Prüfenden testiert

4.6 Graduierung zum/zur "Therapeut*in für klinische Musiktherapie"

Die Graduierung erfolgt bei Vorliegen aller Graduierungsleistungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses. Der/die Weiterbildungskandidat*in erhält eine Graduierungsurkunde.

ANLAGEN

Anlage 1: Zulassungsprüfung ohne Hochschulreife

Richtlinien der Zulassungsprüfung für WeiterbildungskandidatInnen ohne Hochschulreife, jedoch mit besonderer Eignung

Voraussetzungen

1. abgeschlossene Berufsausbildung im sozialen, pädagogischen oder medizinischen Bereich;
2. mindestens zweijährige Berufstätigkeit;
3. mindestens 200 Stunden Aus – und Fortbildung in medizinischen, psychologischen, pädagogischen und therapeutischen Themenfeldern.

Zulassungsprüfung

1. Detaillierte Beschreibung der aktuellen Berufstätigkeit und differenzierte Reflexion auf der fachspezifischen Metaebene;
2. Nachweis des Verständnisses von wissenschaftlichen Texten auf Hochschulniveau (Psychologie, Medizin, Psychotherapie):
Textverständnistest;
3. Nachweis von besonderen musikalischen und improvisatorischen Fähigkeiten: spezifische Musikprüfung.

Die Prüfung wird durch ein entsprechendes Zulassungsinterview bei einem/einer dafür geschulten Lehrmusiktherapeut*in abgelegt.

Der/die Kandidat*in kann zugelassen werden, wenn in allen Teilbereichen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind.

Das Ergebnis der Überprüfung wird nach eingehender Reflektion mitgeteilt.

Gegebenenfalls können Auflagen erteilt werden, die nach erneuter Überprüfung zu einem positiven Zulassungsergebnis führen.

Bei nicht Bestehen kann die Prüfung vor Beginn einer neuen Ausbildungsgruppe wiederholt werden.

Anlage 2: Zulassungsprüfung ohne geeigneten Vorberuf

Richtlinien zur Zulassungsprüfung für WeiterbildungskandidatInnen ohne geeigneten Vorberuf, jedoch mit besonderer Eignung

Voraussetzungen

1. Allgemeine Hochschulreife;
2. mind. 450 Stunden ausgewiesene praktische Tätigkeit im (musik-) pädagogischen, sozialen oder medizinischen Bereich;
3. mind. 200 Stunden Fort – und Weiterbildung in medizinischen, psychologischen, (musik-) pädagogischen und therapeutischen Themenfeldern.

Zulassungsprüfung

1. Detaillierte Darstellung der Motivation für den Quereinstieg und realistische Einschätzung der damit verknüpften Perspektivenplanung
2. Nachweis des Verständnisses von fachspezifischen wissenschaftlichen Texten auf Hochschulniveau (Psychologie, Medizin, Psychotherapie): Textverständnistest;
3. Nachweis von besonderen musikalischen und improvisatorischen Fähigkeiten: spezifische Musikprüfung.

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt schriftlich mit Vorlage der Voraussetzungenachweise.

Die Prüfung wird durch ein entsprechendes Zulassungsinterview bei einem/einer dafür geschulten Lehrmusiktherapeut*in abgelegt.

Der/die Kandidat*in kann zugelassen werden, wenn in allen Teilbereichen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind.

Das Ergebnis der Überprüfung wird nach eingehender Reflektion mitgeteilt.

Gegebenenfalls können Auflagen erteilt werden, die nach erneuter Überprüfung zu einem positiven Zulassungsergebnis führen.

Bei nicht Bestehen kann die Prüfung vor Beginn einer neuen Ausbildungsgruppe wiederholt werden.

Anlage 3: Kurzleitfaden Behandlungsjournal

Kurz-Leitfaden zur therapiebegleitenden Dokumentation im Behandlungsjournal

Die Dokumentation muss nach den Richtlinien für Behandlungsjournale und dem MusterJournal der EAG erstellt werden:

Petzold, H. G., Orth-Petzold, S., Patel, A. (2010): Von der Abhängigkeit in die Souveränität. Über Professionalisierung in der Psychotherapie durch reflektierte und dokumentierte Praxis. Online, <https://www.fpi-publikation.de/polyloge/17-2010-petzold-orth-p-patel-a-souveraenitaet-profession-prozessdokumentation> (zuletzt abgerufen am 20.03.2024).

Folgende Punkte sind für das Behandlungsjournal relevant:

1. Diagnostik

- a. Diagnose nach ICD-10 oder DSM-IV
- b. Prozessuale Diagnostik (s. hierzu: Petzold, Sieper 1993, S. 395ff)
- c. Diagnoseleitende Therapieplanung: Probleme, Potentiale, Ressourcen, Ziele, Inhalte, Methoden

2. Grundlegende Konzepte für die Prozesskonzeption

- a) Persönlichkeitsmodell der IT (*Petzold 1992a, S. 528ff; Petzold/ Orth 1994*)
- b) Entwicklungspsychologisches Modell der IT (*Petzold 1992a, S.649ff*)
- c) Longitudinale Perspektive und Resilienzen unter besonderer Berücksichtigung protektiver und adversiver Events sowie Defiziterfahrung (*Müller, Petzold 2004a; Petzold/Goffin/Oudhof 1993*)
- d) Emotionalität, hier: insbesondere emotionale Stile (*Petzold 1992a, S. 789 ff; 833ff*)
- e) Die therapeutische Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Konfluenz, Kontakt, Begegnung, Beziehung/ Bindung, Abhängigkeit, Übertragung/Gegenübertragung, Widerstand/ Abwehr, Affiliation/ Reaktanz
- f) Pathologiespezifische Überlegungen
 1. Art der Schädigung (Defizite, Traumata usw.)
 2. Prävalentes biographisches Milieu (*Petzold 1988n, S. 288ff; Petzold 1992a, S. 665ff*)
 3. Bestimmung des zugrunde gelegten Pathogenesmodells (*Petzold 1992a, S. 558ff; 566ff;572ff*)
- g) Bestimmung relevanter Narrative bzw. Skripts

3. Therapeutische Strategien

- a) welche „Wege der Heilung und Förderung“

- b) welche Modalitäten (z. B. übungs-/ erlebniszentriert)
- c) verwendete Medien mit kurzen Anmerkungen zur Indikation
- d) flankierende sozialtherapeutische Maßnahmen, insbesondere Paar-/ Familiengespräche sowie sozialtherapeutische Maßnahmen bspw. Zur Arbeitsbeschaffung, mit einer kurzen Beschreibung ihrer Effekte
- e) verwendete Therapiestile, insbesondere Dimension supportive, konfrontative u.a. (s. hierzu: *Petzold* 1980g)

Für die Punkte a-e ist eine Reflexion unter der Perspektive der **14 + 3 Heilfaktoren** erforderlich.

Zusatzbemerkung:

Der Begriff „Fall“ ist durch den Begriff „Prozess“ oder „Behandlungsverlauf“ zu ersetzen. Sorgfältige Anonymisierung gemäss unserer Richtlinien (Name, Alter, Orte etc.) ist selbstverständlich vorzunehmen.

Zur Theoriearbeit sowie zur Unterstützung der theoretischen Reflexionen bei der Abfassung der schriftlichen Arbeiten stehen den Weiterbildungskandidat*innen der EAG eine Vielzahl von Netjournalen kostenlos zu Verfügung:

<https://www.fpi-publikation.de/polyloge/>

<https://www.fpi-publikation.de/supervision/>

<https://www.fpi-publikation.de/graduierungsarbeiten/>

<https://www.fpi-publikation.de/textarchiv-petzold/>

<https://www.fpi-publikation.de/behandlungsjournale/>

Sofern es sich um Behandlungsjournale handelt, so sind diese passwortgeschützt. Alle Weiterbildungskandidat*innen erhalten das Passwort auf Anfrage in der Verwaltung der EAG.

Autor*innen:

Dipl.-Sup. Josef Moser, Dr. phil. Dorothea Dülberg, Prof. Dr. mult. Hilarion G. Petzold
2. Auflage 01/2025

Es wird darauf hingewiesen, dass die hier niedergelegte Prüfungsordnung urheberrechtlich geschützt sind. Es ist daher unzulässig, in irgendeiner Weise dieses Werk abweichend von seinem vorgesehenen Zweck der Information von Weiterbildungskandidat*innen der EAG zu nutzen, insbesondere in dieser oder abgewandelter Form ohne Erlaubnis der Berechtigten zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen.

Copyright:

Europäische Akademie (EAG). Staatlich anerkannte Einrichtung der beruflichen Weiterbildung

Wefelsen 5 (Beversee)
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192/858-0, Fax: 02192/85822

e-mail: EAG.FPI@t-online.de

Internet: www.eag-fpi.com

